

94.055

Eidgenössisches Institut für geistiges Eigentum. Statut und Aufgaben. Bundesgesetz

Institut fédéral de la propriété intellectuelle. Statut et tâches. Loi fédérale

Botschaft und Gesetzentwurf vom 30. Mai 1994 (BBI III 964)

Message et projet de loi du 30 mai 1994 (FF III 951)

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Vollmer Peter (S, BE), Berichterstatter: Die Vorlage, die wir hier beraten, hat in verschiedener Hinsicht Pilotcharakter. Sie ist einerseits ein Produkt der bundesrätlichen Bemühungen um Verwaltungsreformen; andererseits ist sie auch eine Folge der zunehmenden Bedeutung des ganzen Immaterialgüterrechts. Denken wir nur an die grosse Bedeutung, die dem Patentrecht im Zusammenhang mit der Uruguay-Runde des Gatt zukommt. Die internationale Durchdringung ist wohl nirgends so deutlich wie in diesem Rechtsbereich. Da stossen wir zwangsläufig auch auf politisch äusserst brisante Bereiche, wie z. B. auf die Frage nach der Patentierbarkeit in der Gentechnologie, um nur ein Beispiel zu nennen.

Von daher gesehen ist es wichtig zu erkennen, dass es bei der Umstrukturierung des heutigen Bundesamtes für geistiges Eigentum (Bage) keinesfalls darum gehen kann, die bisherigen Tätigkeiten oder die Aufgaben dieses Amtes, das auch politisch sehr bedeutende Entscheide zu fällen und vorzubereiten hat, einfach zu privatisieren. Eine politische Einbindung dieser hoheitlichen Aufgaben, die natürlich weiterhin zu erfüllen sind, ist und bleibt hoffentlich unbestritten.

Wer jedoch das gesamte heutige Tätigkeitsfeld des Bundesamtes für geistiges Eigentum analysiert, stellt unvermeidlich fest, dass sich die Tätigkeiten doch ganz wesentlich vom Charakter derjenigen eines Grossteils der übrigen Verwaltung unterscheiden. Der weitaus grösste Teil der Leistungen, die dort erbracht werden, sind sogenannt nachfrageorientiert; sie werden gegenüber Dritten erbracht, die dafür ein entsprechendes Entgelt zu leisten haben. Wichtigster Kooperationspartner zur Erbringung der Dienstleistungen für Dritte ist dabei nicht einmal die allgemeine Bundesverwaltung, sondern die Weltorganisation für geistiges Eigentum oder auch das Europäische Patentamt.

Dass der heutige Betrieb des Bundesamtes – soweit die Kostenrechnungen zuverlässig erhebbar sind –, trotz des Verkaufs eines überwiegenden Teils seiner Leistungen an Private, nicht kostendeckend ist, offenbart auch von daher gesehen einen bestimmten Handlungsbedarf.

Sowohl im Vernehmlassungsverfahren als auch in der Kommission wurde deshalb die grundsätzliche Stossrichtung mit dem neuen Statut für dieses Bundesamt für geistiges Eigentum begrüsst. Mit der Spezialgesetzgebung, die wir heute beraten, kann den vielfältigen Aufgaben, also sowohl den rein marktbezogenen als auch den hoheitlichen Aufgaben, optimal Rechnung getragen werden.

Das neue Modewort eines New Public Management ist denn auch mehrmals im Zusammenhang mit diesem Sonderstatut genannt worden.

Bei aller Anerkennung der bundesrätlichen Bemühungen, die Verwaltungstätigkeit mittels dieses «new public management» leistungsfähiger, marktgerechter und effizienter zu gestalten, gab es in der Kommission in diesem Zusammenhang auch einige kritische Bemerkungen. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Bemühungen um die Umwandlung dieses Bage in

ein Eidgenössisches Institut für geistiges Eigentum (IGE) auch eine Art – ein bisschen hart ausgedrückt – Kapitulation der gesamten bundesrätlichen Verwaltungserneuerung darstellen könnten, indem man nämlich die notwendigen Reformen nicht innerhalb der gesamten Verwaltung vollzieht, sondern jetzt hier punktuell einen Bereich auslagert und damit die weiteren Impulse für die übrige Verwaltung nicht unbedingt aufnehmen kann.

In der Botschaft des Bundesrates, aber auch in verschiedenen Aufsätzen des heutigen Bage-Direktors zu dieser Umwandlung wird darauf hingewiesen, dass verschiedene sogenannte Fesseln – wie der Stellenstopp oder der Stellenabbau, die finanzrechtlichen, aber auch die finanzpolitischen Bremsen, verschiedene kompetenzrechtliche Hierarchien und anders mehr – eine moderne Verwaltungstätigkeit verhindern. Das heisst doch im Klartext, dass es mehr als widersprüchlich ist, wenn einerseits auch vom Parlament dem Bundesrat und der Verwaltung laufend solche Bremsen aufoktroiert werden und andererseits gleichzeitig mit Privatisierungsforderungen eine modernere und leistungsgerechtere Aufgabenerfüllung verlangt wird.

Anders formuliert: Braucht es tatsächlich immer neue Rechtsformen? Müsste die angestrebte Modernisierung im Sinne vermehrter situationsgerechter Handlungsmöglichkeiten im Bereich der Ressourcen – ich denke an die Stellen, an das Personal, an die Finanzen – nicht in der gesamten Verwaltung eine Zielsetzung sein? Also keine Zweiteilung, in der die einen neu beliebig flexibel reagieren können, während die anderen nach alten Methoden angeblich unwirtschaftlich, ineffizient und nicht wettbewerbsorientiert verwalten müssen und sich über den Stellenstopp und die generellen Budgetkürzungen beklagen müssen.

Alles in allem ist diese Vorlage jedoch sehr positiv aufgenommen worden. Im vorgesehenen Sonderstatut erkennt man reelle Chancen, in einem besonderen Verwaltungs- und Dienstleistungsbereich effizienter, leistungs- und damit auch wettbewerbsfähiger zu werden.

Die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig Eintreten auf den Entwurf für ein Bundesgesetz über Statut und Aufgaben des Eidgenössischen Instituts für geistiges Eigentum (Igeg). Zu reden geben werden zweifellos noch die Wahl des Personalstatus und einige Fragen bei den Organen des neuen Instituts. Wir werden darauf in der Detailberatung zurückkommen.

Schmied Walter (V, BE), rapporteur: Je ne répéterai pas les propos tenus par M. Vollmer, d'une part par respect des intermédiaires qui ont fait leur travail, et d'autre part par respect aussi de ceux qui sont dans la salle, pour leur éviter d'entendre deux fois la même chose.

La loi fédérale sur le statut et les tâches de l'Institut fédéral de la propriété intellectuelle est une nécessité. Elle représente une tentative d'introduire un nouveau système au sein de l'administration pour permettre à l'Office fédéral de la propriété intellectuelle de devenir un établissement de droit public. Cette institution de droit public, dénommée ultérieurement Institut fédéral de la propriété intellectuelle, devrait pouvoir se rapprocher des nécessités et des besoins de la pratique, en d'autres termes du marché des petites et moyennes entreprises, qui connaissent aujourd'hui de grandes difficultés en matière de reconnaissance de brevets, de labels, et j'en passe.

Cet office sera doté du statut de personnalité juridique; il disposera en quelque sorte de possibilités d'intervenir et de prendre en charge des tâches qui lui seront imposées ou demandées de la part de la Confédération; il aura d'autre part la possibilité de prendre en charge certaines demandes qui émaneraient du secteur privé.

Il sera donc à disposition de la Confédération et fournira des prestations en faveur de l'économie en général, notamment en ce qui concerne des projets de législation en matière de propriété intellectuelle. Il reviendra donc à ce nouvel institut de proposer des projets législatifs ayant trait à la propriété intellectuelle. C'est aussi à la Confédération qu'il incombera de prendre en charge certains coûts. Les indemnités devront être forfaitaires pour les mandats globaux que prendra en charge cet institut.

Quelques points de réflexion. Les tâches sont développées à l'article 2; vous les lirez dans le dépliant, je ne les répéterai donc pas.

Le Conseil fédéral avait d'abord élaboré un projet de loi qui visait à introduire la privatisation totale de l'Office fédéral de la propriété intellectuelle. Lors de la consultation, cette variante s'est heurtée à quelques oppositions, notamment émanant des syndicats de personnel qui nourrissaient certaines craintes à l'égard de cette évolution, d'où l'idée du Conseil fédéral d'un institut mixte de droit public, qui permet de ménager la chèvre et le chou.

Pour une première tentative – personne ne sait jusqu'à quel point cette solution fera école pour d'autres offices au sein de l'administration fédérale –, je crois que l'exercice peut être apprécié comme réussi. La forme de l'institution de droit privé n'est pas une solution à appliquer de manière générale à l'administration. Néanmoins, les domaines de la technologie, sont un terrain tout à fait favorable à une telle tentative. L'avenir seul démontrera dans quelle mesure cet exercice peut être étendu. Une question peut se poser, c'est celle de la complémentarité entre l'Institut fédéral de la propriété intellectuelle (IPI) et les services privés: complémentarité oui, ou rivalité également. Je crois qu'on peut dire aujourd'hui déjà qu'il n'y a pas lieu de craindre une concurrence entre l'IPI et les services privés parce que nous attendons formellement de cet institut qu'il satisfasse un besoin élémentaire, qu'il fournisse une couverture de base systématique là où les services privés sont dépassés de par l'enjeu, parce qu'ils sont quand même spécialisés et appelés à répondre à la demande de détail.

En conclusion, permettez-moi de rappeler que les exigences du marché sont importantes pour les petites et moyennes entreprises, et qu'il n'est pas facile de s'y retrouver. L'évolution va dans le bon sens. Bien des pays industrialisés ont introduit de tels systèmes. La Suisse veut suivre la même évolution pour donner un maximum de chances à notre économie de se mettre au pas actuel.

La dernière question est de savoir si cet institut peut se dérober de certaines obligations qu'exigerait la Confédération, étant donné son statut mixte. Eh bien non, je crois que M. Koller, conseiller fédéral, pourra donner les indications précises qui s'imposent encore, mais cet institut sera tenu de prendre en charge toutes les demandes émanant du ressort du domaine politique, même si l'argent fait défaut. Dans ce cas, il appartiendra à notre Parlement de tirer les conséquences, soit en augmentant notre budget additionnel, soit en acceptant que cet institut subisse un déficit.

Je vous invite à entrer en matière et à souscrire aux propositions de la commission ou de sa majorité, qui ne devraient pas donner lieu à des débats-fleuves du fait que la loi n'est pas contestée sur son fond.

Eggenberger Georges (S, BE): Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion beantrage ich Ihnen Eintreten auf den Entwurf für ein Bundesgesetz über Statut und Aufgaben des Eidgenössischen Instituts für geistiges Eigentum (Igeg).

Die internationale Vernetzung der Tätigkeit des Bundesamtes für geistiges Eigentum (Bage) zwingt den Bundesrat, im Bereich der organisatorisch-rechtlichen Stellung des Amtes neue Wege zu gehen. Die neue Bundesgesetzgebung bekräftigt diese Bemühungen des Bundesrates um eine Modernisierung der Verwaltung. Die Umwandlung des Bage in ein öffentlich-rechtliches und leistungsorientiertes Institut entspricht den in der Legislaturplanung 1991–1995 erwähnten Zielen: Förderung der Zusammenarbeit mit dem Ausland, zwischen Wirtschaft, Hochschulen und Staat, aber auch zwischen Grundlagenforschung und angewandter Forschung. Die angestrebte Verwaltungsreform des Bundesrates wird mit diesem neuen Bundesgesetz dokumentiert. Die Attraktivität der Schweiz als Finanz- und Denkplatz wird verstärkt. Zudem wird der Nachfrage eines erhöhten Handlungsbedarfes des Amtes entsprochen: Organisation, Betriebsführung usw.

Die sozialdemokratische Fraktion kann sich – zwar ohne Begeisterung – den Überlegungen des Bundesrates zur Schaffung eines Eidgenössischen Instituts für geistiges Eigentum anschliessen. Sie formuliert keine Einwände gegen eine Flexi-

bilisierung der Organisationsstrukturen und kann sich grösstenteils mit den angestrebten Zielen identifizieren.

Zu den Anträgen: Die sozialdemokratische Fraktion könnte allerdings der Vorlage nicht zustimmen, sollte der Minderheitsantrag Fritschi Oscar zum Personalstatus (Art. 8) angenommen werden. Ich erinnere daran, dass gemäss diesem Minderheitsantrag das Personal dieses Instituts privatrechtlich angestellt werden soll, im Gegensatz zur Vorlage des Bundesrates, die eine öffentlich-rechtliche Anstellung im Rahmen der Angestelltenordnung vorsieht. Der öffentlich-rechtliche Charakter der rechtlichen Anstellungsform der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beim Bund muss bestehen bleiben.

Zum Institutsrat (Art. 4): Die sozialdemokratische Fraktion wird dem Minderheitsantrag Eggenberger zustimmen, der vorsieht, dass zwei vom gesamten Personalkörper gewählte Vertreterinnen oder Vertreter an den Sitzungen des Institutsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

Ich werde in der Detailberatung ausführlicher zu den Anträgen Stellung nehmen.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Le président: Les groupes DS/Ligue, libéral et écologiste communiquent qu'ils sont favorables à l'entrée en matière.

Fritschi Oscar (R, ZH): Die FDP-Fraktion begrüsst die Vorlage zur Umwandlung des Bundesamtes für geistiges Eigentum (Bage) in eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit differenzierter Autonomie – eine Reorganisation, zu der übrigens eine Motion unseres Kollegen Bonny vom Januar 1992 mit den Anstoss gegeben hat. Die FDP-Fraktion empfiehlt Eintreten.

Die Aufgaben des Bage sind in zweierlei Hinsicht einem raschen Wandel unterworfen. Im Bereich der Schutzrechtsregistrierung (Patente, Marken, Muster, Modelle) treten die rein national angemeldeten Rechte zunehmend in den Hintergrund. Die internationale Harmonisierung des Rechtes fördert internationale Marken, europäische Patente und internationale Muster und Modelle. Diese Entwicklung führt – und muss führen – zu laufenden Anpassungen nicht nur des Personalbedarfs, sondern auch der Anforderungsprofile.

Andererseits sind dem Bage im Bereich der Dienstleistungen, der Information über Patente usw., durch die weltweit computerisierte Datenerfassung neue Aufgaben erwachsen. Hier kann das Bage gerade in unserem innovationsfreudigen Land – dem Land mit der höchsten Patendichte – eine ausserordentlich wichtige Aufgabe erfüllen, und zwar vor allem für die kleinen und mittleren Unternehmungen, die sich keine eigene Forschungs- und Entwicklungsabteilung leisten können. Das gilt um so mehr, als Erhebungen der EU zeigen, dass ein erschreckend hoher Anteil der Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen für «Neuerungen» verwendet wird, die gar nicht neu sind, sondern bereits zum Stand der Technik gehören, über die aber jenen, die forschen oder entwickeln, keine Informationen vorliegen.

Da bei der Information über Immaterialgüterrechte das Bage mit jedem Patentanwalt, aber vor allem mit Datenbanken (von privaten Trägern bis zu internationalen Organisationen) voll im Wettbewerb steht, muss es in der Lage sein, frei und rasch über Erweiterungen und Änderungen der aufzunehmenden Daten und ihre Selektion entscheiden zu können, aber auch das Dienstleistungsangebot preislich flexibel dem Markt anzupassen.

Für diesen doppelten Wandel der Aufgaben sowohl im heitlichen wie im dienstleistungsorientierten Bereich eignet sich die bisherige Struktur des Bundesamtes nicht mehr genügend. Staatliche Verwaltungsstrukturen sind auf die Kontinuität gleichbleibender Verhältnisse angelegt. Das ist ihre Stärke. Das Bage muss jedoch eine Funktion erfüllen, die einem dynamischen, marktorientierten, privaten Dienstleistungsbetrieb sehr nahekommt. Dafür eignet sich die Struktur der öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit besser.

Für die Erfüllung der Dienstleistungsaufgaben wäre sogar eine volle Privatisierung erwünscht gewesen. Doch ist selbstverständlich einzusehen, dass sie wegen des hoheitlichen Bereichs des Patentamtes nicht in Frage kommt.

Was wir indessen weniger einsehen – und damit komme ich auf den von uns eingereichten Minderheitsantrag (Art. 8) zu sprechen –, ist der Umstand, warum auch bei der personalrechtlichen Seite der Schritt vom Beamtenstatus zur privatrechtlichen Anstellung nicht voll gemacht worden ist. Der Bundesrat, der in Personalfragen ja nicht im Ruf des Abenteuerstums steht, hat in seinem Vernehmlassungsentwurf die privatrechtliche Anstellung noch selber vorgeschlagen, und zwar doch wohl aus der Einsicht, dass nur so die Vorteile der Umstrukturierung – nämlich eine grössere Flexibilität – voll zum Tragen kommen.

Nach Eingang der Vernehmlassungsantworten hat der Bundesrat zum Rückzug geblasen, obwohl die Vernehmlassungen an sich die zu erwartenden Resultate rechtzeitig hatten: Die bürgerlichen Parteien stimmten zu, die SP sagte nein; die Wirtschaftsverbände stimmten zu, die Personalverbände sagten nein.

Am ehesten scheint der Schwenker dadurch erklärbar, dass der Bundesrat sich vom Argument der Personalverbände beeindruckt liess, es sei zu verhindern, dass ein Präjudiz geschaffen werde. Es würde sonst eine Diskussion vorweggenommen, die bei der Totalrevision des Beamtenrechtes zu führen sei.

Das wäre aber eine Sichtweise, die uns wenig überzeugt. Denn Herr Bundesrat Koller hat wörtlich ausgeführt, dass mit der Umwandlung des Bundesamtes auch ein konkreter Beitrag zur Modernisierung und Effizienzsteigerung im Rahmen der gesamten Verwaltungsreform geleistet werden solle, wobei – und das ist nun der springende Punkt – dem vorliegenden Projekt eine gewisse Pionierrolle zufalle. Wenn aber schon – würden wir uns da fragen – ein Pilotprojekt realisiert werden soll, warum nicht auch ein Pilotprojekt in bezug auf den Personalstatus?

Die von uns gewünschte Änderung im Bereich des Personalrechtes hindert uns – um zusammenzufassen – allerdings nicht an einer positiven Gesamtbewertung. Hier wird an einem ausgesprochen geeigneten Objekt eine Reform der Verwaltungsstrukturen vorgenommen, die Anerkennung und Unterstützung verdient und die für andere Bereiche wegweisend werden könnte.

Wir sind deshalb sehr überzeugt für Eintreten.

Meier Samuel (U, AG): Unsere Fraktion bzw. meine Partei hat sich bei der Vernehmlassung zum Vorentwurf zu diesem Bundesgesetz noch weitgehend kritisch geäussert. Wir anerkennen aber heute, dass die Botschaft und der Gesetzentwurf gegenüber dem Vorentwurf in einigen Punkten wesentlich verbessert werden konnten. Unsere Fraktion kann daher heute auf die Vorlage eintreten und ihr zustimmen.

Wir sind der Auffassung, dass der Überführung des Bundesamtes für geistiges Eigentum ins neue Eidgenössische Institut für geistiges Eigentum eine nicht unwesentliche staatspolitische Bedeutung zukommt. Gerade im Rahmen des Vorhabens der Regierungs- und Verwaltungsreform darf das neue Organisationsstatut für das Eidgenössische Institut für geistiges Eigentum als beispielhaft, aber auch als Prototyp angesehen werden. Es wird Gelegenheit bieten, damit Erfahrungen für die Modernisierung der gesamten Bundesverwaltung einzubringen.

Bei der Überführung des Bundesamtes für geistiges Eigentum ins Eidgenössische Institut für geistiges Eigentum handelt es sich nicht um ein Experiment oder gar um ein Wagnis, sondern es ist die logische Konsequenz aus der besonderen Position und aus dem besonderen Aufgabenbereich, der diesem Bundesamt zukommt. Wie kaum ein anderes Bundesamt eignet sich das Bage, die Umwandlung in ein weitgehend autonomes Institut zu vollziehen, insbesondere weil es sich dadurch von anderen Bundesämtern abhebt, dass es grösstenteils nachfrageorientierte Aktivitäten erbringt und dass dadurch eine weitgehende Eigenfinanzierung möglich ist.

Für mich persönlich bleibt die Frage offen, ob man dem neuen Institut nicht einen anderen, etwas zeitgemässeren Namen hätte geben können. Ich anerkenne zwar die theoretischen Ausführungen und die juristische Begründung in der Botschaft des Bundesrates für die Namensgebung. Aber, Hand

aufs Herz, wer aus dem Volk kann sich unter «geistigem Eigentum» etwas hinsichtlich des weiten Aufgabenbereichs dieses Instituts vorstellen? Wenn wir schon vom New Public Management sprechen, einer neuen Führungsphilosophie für die öffentliche Verwaltung, welche auch unser neues Institut besetzen möge, dann hätte das IGE auch eine etwas zeitgemässere bzw. allgemeinverständlichere Namensgebung verdient. Aber das ist ein Detailproblem.

In der Hoffnung, dass das neue Eidgenössische Institut für geistiges Eigentum seine Aufgabe als Dienstleistungsbetrieb künftig noch besser, effizienter und noch kundenfreundlicher wahrzunehmen vermag, beantragt unsere Fraktion Eintreten auf den Entwurf und Genehmigung der Vorlage.

Nebiker Hans-Rudolf (V, BL): New Public Management, das ist ein modernes Stichwort, das in der öffentlichen Verwaltung angewendet werden soll. Man will damit die Verkrustung der Verwaltung auflösen. Man will die Verwaltung dienstleistungsorientiert gestalten. Man will die Bereiche der Verwaltung als eigentliche Dienstleistungsbetriebe verstanden wissen. Man will, dass die Verwaltung daran interessiert ist, effizient zu arbeiten. Man will, dass die Verwaltung möglichst marktwirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Grundsätze befolgt. Das ist New Public Management.

Das heutige Bundesamt für geistiges Eigentum bietet sich geradezu an, dieses New Public Management zu realisieren. Mit der Umwandlung des Bundesamtes in das Eidgenössische Institut für geistiges Eigentum will man aus diesem Bereich nun wirklich einen modernen Dienstleistungsbetrieb schaffen. Die Hauptaufgabe des früheren Amtes und jetzt neu des Institutes ist es in erster Linie, Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung darüber zu orientieren, zu informieren, was im ganzen weiten Bereich des Immaterialgüterrechtes überhaupt geschieht und vorhanden ist. Das sind ja Millionen von Daten, die da gesammelt werden, ein riesiger Berg von internationalen Patenten, über die man Überblick haben muss. Das ist eine Dienstleistung, die unbedingt notwendig ist, gerade für ein Land wie das unsrige, das darauf angewiesen ist, dass das Immaterialgüterrecht durchgesetzt wird, dass aber auch genügend Informationen für die Betriebe vorhanden sind. Das sind Dienstleistungen, die durchaus marktgerecht und unter Wettbewerbsbedingungen erbracht werden können.

Gleichzeitig hat das Amt bzw. jetzt neu das Institut auch hoheitliche Aufgaben zu erfüllen. Das ist möglich, auch wenn man mit einem entsprechenden Leistungsauftrag stärker in Richtung Privatwirtschaft geht; wichtig ist aber, dass diese hoheitlichen Leistungen auch marktgerecht abgegolten werden. Es sollen keine Quersubventionen stattfinden: vom sogenannten privaten, wirtschaftlichen Bereich in den öffentlichen Bereich, auch nicht umgekehrt. Die SVP-Fraktion begrüsst deshalb diese Vorlage, sie sieht in ihr einen Beginn zum Vorwärtsschreiten in diese moderne Verwaltung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Sie stimmt für Eintreten.

Wir meinen aber, dass man den Schritt konsequent vollziehen soll, und stimmen deshalb bei Artikel 8 der Minderheit Fritschi Oscar zu, wonach das Personal privatrechtlich angestellt werden soll und man nicht neue öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnisse schaffen sollte. Wenn schon betriebswirtschaftliche Grundsätze gelten sollen, wenn das Institut schon wettbewerbsfähig sein soll, dann muss es das auch im personellen Bereich sein. Das ist zweifellos anspruchsvoll, aber das Institut muss hochqualifizierte Leute anstellen können, gleichzeitig muss aber auch eine gewisse Flexibilität existieren. Starre öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnisse eignen sich nicht für diesen «privatwirtschaftlichen» Bereich.

Die SVP-Fraktion lehnt dagegen den Minderheitsantrag Eggenberger zu Artikel 4 Absatz 1 ab, wonach zwei Personalvertreter mit beratender Stimme an den Sitzungen des Institutsrates teilnehmen können sollen. Auch hier sollten wir konsequent sein und das anwenden, was auch in der Privatwirtschaft gilt, und nicht eine Mischung herstellen, womit wir genau das, was wir eigentlich mit diesem New Public Management wollen – mehr betriebswirtschaftliche Überlegungen –, wieder behinderten.

Ich beantrage Ihnen namens der SVP-Fraktion Eintreten, Zustimmung zum Antrag der Kommissionsmehrheit bei Artikel 4 und Zustimmung zum Minderheitsantrag Fritschi Oscar bei Artikel 8.

Ruckstuhl Hans (C, SG): Ich möchte nicht wie Samuel Meier über die Namensgebung dieses Institutes diskutieren. Solange keine Verwechslung mit der Eidgenössischen Alkoholverwaltung besteht, kann ich durchaus mit diesem Namen einverstanden sein.

Das Bundesamt für geistiges Eigentum ist bereits über 100 Jahre alt. Mit dieser Vorlage soll es neu strukturiert, eigenständiger und leistungsfähiger werden. Damit soll seine Tätigkeit vermehrt auf die Bedürfnisse der Wirtschaft ausgerichtet werden. Mit der Umwandlung des Bundesamtes in ein eigenständiges Institut wird der Bereich Betriebsführung, Mittelbeschaffung, Rechnungswesen und Organisation auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt. Dabei soll aber die Einflussnahme der politischen Behörden, des Bundesrates und des Parlamentes, auf Gesetzgebung und internationale Vereinbarungen gewahrt bleiben.

Die CVP-Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage und wird mehrheitlich den Anträgen der Kommissionsmehrheit zustimmen. Dies betrifft vor allem den Artikel 4. Mit der offenen Fassung der Kommissionsmehrheit hat der Bundesrat als Wahlbehörde die Möglichkeit, den Institutsrat den Bedürfnissen entsprechend zusammenzusetzen, damit er mit der notwendigen fachlichen und politischen Kompetenz arbeiten kann.

Bei Artikel 8 wird die CVP-Fraktion ebenfalls grösstenteils mit der Kommissionsmehrheit und dem Bundesrat stimmen. Es gibt zwar gute Gründe, mit der Minderheit Fritschi Oscar für eine privatrechtliche Anstellung zu votieren. Andere Institutionen, wie zum Beispiel die DEH, die ETH oder die Suva, haben ebenfalls derartige Modelle entwickelt. Mit dem Antrag der Minderheit Fritschi Oscar könnte auch dem Absatz 2 eher nachgelebt werden. Nachdem aber der Ständerat bei der Behandlung des Beamtengesetzes bezüglich Flexibilisierung des Angestelltenverhältnisses wieder hinter die Fassung des Nationalrates zurückgegangen ist, scheint sich auch hier eine einheitliche Linie zu rechtfertigen.

In diesem Sinne stimmen wir für Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zu den Anträgen der Kommissionsmehrheit.

Steinemann Walter (A, SG): Auch die Fraktion der Freiheitspartei begrüsst den bundesrätlichen Vorstoss, dem Bundesamt für geistiges Eigentum in einer Art Deregulierung mehr Autonomie zuzugestehen. Dadurch wird dem Bundesamt mehr unternehmerische Freiheit zuteil, und es kann vermehrt marktgerecht auf die Bedürfnisse der Wirtschaft reagieren.

Das Immaterialgüterrecht hat sich zu einem tragenden Element des modernen Wirtschaftsrechts entwickelt. Das geistige Eigentum ist innerhalb des Gatt, auch im Rahmen der Vorbereitung der Rechtsetzung, von herausragender Bedeutung. Dominant ist der Charakter des Bundesamtes auch durch das Erbringen von Dienstleistungen für Dritte.

Obwohl das neu zu schaffende Institut weiterhin unter Aufsicht des Bundesrates und unter Aufsicht des Parlamentes steht, ist es andererseits als Konsequenz seiner Ergebnisverantwortlichkeit betrieblich und organisationsmässig selbständig. Als besonderen Vorteil beurteilen wir, dass es dem Institut möglich sein wird, sein Informationsangebot zugunsten der kleineren und mittleren Unternehmen auszubauen. Während bis anhin insbesondere die Funktion des Schutzes des geistigen Eigentums wichtig war, sollen in Zukunft Informationen und Transparenz mehr genutzt werden. Über Datenbanken wird es möglich, den Zugriff auf mögliche Informationen weltweit zu erhalten, welche im heutigen Informationszeitalter einen unschätzbaren Wert darstellen. Insbesondere hier wird die Dienstleistung für die kleinen und mittleren Unternehmen von immenser Bedeutung sein, weil internationale Grosskonzerne sich eigene Recherchierdienste leisten können. Dem Institut wird es also möglich sein, über den Rahmen der Spezialgesetzgebung hinaus volkswirtschaftlich sinnvolle Dienstleistungen anzubieten, was wir sehr begrüssen.

Auch in anderen Ländern werden die nationalen Patentämter aus den zentralen Verwaltungen herausgelöst, was zu einer wünschbaren Flexibilität hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Führung der Institute führt. Mit der Umwandlung dieses Bundesamtes in eine öffentliche Anstalt wird ein konkreter Beitrag zur Effizienz und zur Modernisierung der Verwaltung geleistet. Hoffentlich wird dies auch in weiteren Bereichen bald Wirklichkeit werden. Ich will gemachte Ausführungen nicht wiederholen.

Wir werden für Eintreten stimmen, den Minderheitsantrag Egenberger zu Artikel 4 Absatz 1 ablehnen und dem Entwurf für ein Bundesgesetz über Statut und Aufgaben des Eidgenössischen Instituts für geistiges Eigentum zustimmen.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich danke Ihnen für die gute Aufnahme dieser Vorlage betreffend die Umwandlung des Bundesamtes für geistiges Eigentum in ein Eidgenössisches Institut für geistiges Eigentum.

Der vorliegende Gesetzesentwurf steht eigentlich unter einem doppelten Leitmotiv. Das erste Leitmotiv ist die Erneuerung der schweizerischen Wirtschaft. Wir sind der Überzeugung: Wenn wir dem in ein neues Institut umgewandelten Bundesamt für geistiges Eigentum durch diesen Organisationserlass – es ist im wesentlichen ein Organisationserlass – mehr Autonomie und damit mehr betriebswirtschaftliche Flexibilität gewähren, wird es viel besser in der Lage sein, seine Dienstleistungsfunktionen gegenüber der Wirtschaft zu erfüllen. Bekanntlich sind die kleinen und mittleren Unternehmungen ja in ganz besonderer Weise auf diese Dienstleistungsfunktion angewiesen.

Das zweite Leitmotiv ist die vom Bundesrat angestrebte Verwaltungsreform. Insofern kommt dieser Vorlage, wie Sie richtig ausgeführt haben, sicher für weitere Vorhaben, die Ihnen der Bundesrat in absehbarer Zeit unterbreiten wird, eine gewisse Pionierrolle zu.

Warum haben wir nun gerade das Bundesamt für geistiges Eigentum (Bage) für diese Verwaltungsreform ausgewählt? Etwas vereinfachend können wir sagen: Das Bage erfüllt eigentlich drei Funktionen: einerseits die Beratung in der Gesetzgebungstätigkeit, andererseits die Gewährung und Verwaltung der Schutzrechte im hoheitlichen Bereich; schliesslich die zentrale Dienstleistungsfunktion in Form von Informationen an die Wirtschaft.

Mit diesem Erlass wollen wir im Bereich der Beratung der Gesetzgebungstätigkeit grundsätzlich nichts am Status quo ändern. Auf diesem Gebiet muss auch das neue Institut weisungsabhängig bleiben. Auch im Bereich der hoheitlichen Tätigkeit, also der Verleihung der Schutzrechte und ihrer Verwaltung, wollen wir grundsätzlich nichts ändern.

Die Neuerung betrifft ganz zentral die Dienstleistungsfunktion. Hierfür eignet sich dieses Bundesamt ganz besonders, weil das Immaterialgüterrecht in den letzten Jahren einen bedeutenden Funktionswandel realisiert hat. Dachte man nämlich früher, wie der Ausdruck «geistiges Eigentum» besagt, vor allem an die Ausschliesslichkeitsrechte der jeweiligen Inhaber dieser Immaterialgüterrechte, so hat man inzwischen immer mehr erkannt, dass diese Rechte nicht nur für die Rechtsinhaber von grosser Bedeutung sind, sondern auch für die breite Öffentlichkeit.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Information über Immaterialgüter zeigt sich besonders deutlich beim Patentsystem. Weltweit wird nämlich heute alle 30 Sekunden ein Patent erteilt, was dank der erforderlichen präzisen Beschreibung der Erfindung und ihrer Veröffentlichung zu einem einmalig aktuellen, wirtschaftlich hochrelevanten und bibliographisch bestens erschlossenen technischen Fundus führt.

Auf diesen Fundus, der im anbrechenden Informationszeitalter von unschätzbarem Wert ist, hat das Bundesamt für geistiges Eigentum über eigene oder fremde Datenbanken heute einen vollen Zugriff. Die damit vorhandenen Daten sind im Interesse der schweizerischen Industrie und des schweizerischen Gewerbes möglichst breit zu streuen; denn damit lassen sich Fehlinvestitionen vermeiden, indem beispielsweise ein Nacherfinden verhindert oder überflüssig gemacht wird und nachgewiesen werden kann, wo die benötigte Technologie zu beschaffen ist.

Von eminenter Bedeutung ist das Vermitteln solcher Information gerade für die kleinen und mittleren Unternehmungen, die ja unsere schweizerische Volkswirtschaft immer noch prägen; denn diese kleinen und mittleren Unternehmungen sind ja selber nicht in der Lage, eigene Recherchedienste zu unterhalten, wie das internationalen Grossfirmen zweifellos zumutbar ist.

Da diese verstärkte Informationstätigkeit den Bund – angesichts der gegebenen Finanzlage – aber nicht belasten darf, drängt es sich geradezu auf, die entsprechenden Aufgaben einer betrieblich unabhängigen, selbstfinanzierten Organisation zu übertragen, die flexibel auf die Nachfrage am Markt reagieren kann. Soweit die Erklärung, weshalb sich das Bundesamt für geistiges Eigentum für eine solche erhöhte Autonomie im betriebswirtschaftlichen Bereich besonders eignet.

Diese Vorlage steht – wie gesagt – auch unter dem Leitmotiv des New Public Management, einem Begriff, der auf neue Führungsgrundsätze im öffentlichen Bereich hindeutet. Nach diesen Grundsätzen soll die Verwaltung durch den Einsatz marktwirtschaftlicher Steuerungsmechanismen und betriebswirtschaftlicher Management-Techniken vermehrt auf unternehmerische Erfolgsprinzipien ausgerichtet werden. Die bisherige Steuerung der Verwaltungstätigkeit durch detaillierte Reglementierung und stark spezifizierte Budgetvorgaben soll zugunsten eines mehr wirksamkeitsorientierten Handelns abgelöst werden.

Das heutige Bage bietet für die Umsetzung solcher Grundsätze – wie gesagt – besonders günstige Voraussetzungen; denn das Institut wird und soll künftig im Dienstleistungsreich in der Lage sein, die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Massnahmen selber, autonom, ergreifen zu können.

Die Kehrseite ist dann allerdings, dass es dafür in betriebswirtschaftlicher Hinsicht auch die Verantwortung übernehmen muss. Diese betriebswirtschaftliche Autonomie reflektiert aber nicht nur die Grundsätze des New Public Management. Erforderlich ist sie auch wegen der starken Einbindung des Instituts – oder eben schon des heutigen Bage – in die europäischen und weltweiten Schutzsysteme. Zu erwähnen sind hier vor allem die Europäische Patentorganisation, die im Rahmen der europäischen Patentinformationspolitik heute eine ganz zentrale Rolle spielt, aber auch die Weltorganisation für geistiges Eigentum.

In der Vernehmlassung ist neben der Frage des Personalrechts, auf die wir bei der Detailberatung zweifellos noch im einzelnen eingehen werden, vor allem Kritik geübt worden wegen der Gefahr möglicher Querfinanzierungen gemeinwirtschaftlicher Leistungen durch Gebühren, also durch Leistungen, die die Privatwirtschaft zu erbringen hat. Es ist uns im Rahmen der Überarbeitung des Gesetzesvorschlages gelungen, eine Lösung zu finden, die das verhindert.

Wir können heute drei finanziell unterschiedlich zu behandelnde Sektoren unterscheiden. Im hoheitlichen Sektor erfüllt das künftige Institut dieselben Aufgaben wie das heutige Bage, und die Finanzierung erfolgt daher durch Gebühren wie bisher, wobei für die Gebührenordnung der Bundesrat zuständig bleibt. Im gemeinwirtschaftlichen Sektor, vor allem im Bereich der Beratung der Gesetzgebungstätigkeit, soll und muss selbstverständlich die Weisungsabhängigkeit bleiben. Diese Tätigkeit soll durch Abgeltung dieser gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Institutes durch den Bund erfolgen. Im Dienstleistungssektor, worauf das neue Institutsstatut zielt, soll nun aber der Markt entscheiden. Damit ergibt sich automatisch, dass diese Dienstleistungen künftig privatrechtlich abzuwickeln sind und dass der Markt auch über das Entgelt – d. h. über den Preis – für diese Dienstleistungen, also vor allem für die Informationen über den heutigen Stand der Technik, entscheiden wird.

Zusammenfassend kann ich die Autonomiefrage wie folgt beantworten: Wir wollen die Autonomie des Instituts bewusst erhöhen und es verselbständigen – im ganzen betriebswirtschaftlichen Bereich. Dort werden künftig der Institutsrat und die Direktion das Sagen haben, der Institutsrat vor allem durch die Mittel der Jahresrechnung, des Voranschlags. Im Bereich der Politik soll überhaupt nichts am heutigen Stand geändert werden. Hier soll und muss das Institut vollständig weisungs-

abhängig vom Departementschef und vom Gesamtbundesrat bleiben.

Mit dieser differenzierten Lösung haben wir eine adäquate Antwort auf die ganz unterschiedlichen Tätigkeiten dieses Instituts gefunden. Vor allem – das ist entscheidend – wird es dem Institut, das etwa zu 90 Prozent seiner Tätigkeit auf externe Nachfrage hin aktiv wird, möglich sein, die für die ganze Volkswirtschaft bedeutende Informationstätigkeit wesentlich zu verbessern.

In diesem Sinne bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten. Wir werden in der Detailberatung vor allem die Frage des Personalrechts noch zu diskutieren haben.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag von Felten

Abs. 1 Bst. a

a. Es unterstützt den Bundesrat bei der Vorbereitung der Erlasse über sowie der übrigen Erlasse auf dem Gebiet des geistigen Eigentums. (Rest des Buchstabens streichen)

Antrag Bäumlin

Abs. 1 Bst. d

d. Es berät die schweizerische Vertretung bei internationalen ... des geistigen Eigentums; falls erforderlich in Zusammenarbeit mit anderen Verwaltungseinheiten des Bundes.

Art. 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition von Felten

Al. 1 let. a

a. il soutient le Conseil fédéral lors de la préparation des textes relatifs à la propriété intellectuelle. (Biffer le reste de la lettre)

Proposition Bäumlin

Al. 1 let. d

d. Il conseille les représentations suisses auprès des organisations et conventions intellectuelle; si nécessaire en collaboration avec d'autres unités administratives de la Confédération.

Von Felten Margrith (S, BS): Das neue Eidgenössische Institut für geistiges Eigentum (IGE) soll seine Tätigkeit verstärkt auf die Bedürfnisse der Wirtschaft ausrichten, so steht es in der Botschaft. Weiter wird ausgeführt, dass das Projekt zur Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schweiz beitragen soll; es soll dem geistigen Eigentum Rahmenbedingungen nach dem Gusto der internationalen und Schweizer Wirtschaft verschaffen; die Schweizer Wirtschaft sei dem verschärften Wettbewerb und dem rasanten Innovationstempo nicht mehr gewachsen, die Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft, Hochschulen und Staat müsse intensiviert werden; es gehe letztlich darum, das Defizit in zukunftsrelevanten Technologiebereichen abzubauen. Dies – und Ähnliches mehr – soll, laut Botschaft, das geistige Fundament des geistigen Eigentums respektive die Grundidee dieses neuen Instituts sein.

Ob ich diese Zielsetzung gut oder richtig finde, bleibe dahingestellt. Sicher ist jedenfalls, dass diese neoliberale Zielsetzung ins Pflichtenheft dieses Instituts geschrieben wird. Sicher ist auch, dass bestimmte Fragen – wie: Welche Technologie soll gefördert werden? Welche Art innovativer, kreativer Tätigkeit in unserem Land ist unterstützungswürdig? Welche Forschungsrichtung, welches Forschungsprojekt sollen anderen vorgezogen werden? – noch nie Gegenstand öffentlicher Diskussionen waren, geschweige denn, Gegenstand demokratischer Entscheidungsprozesse. In dieser Situation ist es geradezu fahrlässig, einer öffentlich-rechtlichen Organisation, mit rein privatwirtschaftlicher Zielsetzung, derart weitgehende politische Kompetenzen einzuräumen, wie es im Statut vorgesehen ist.

Ich bin der Meinung, dass das Gesetzgebungsverfahren, das bekanntlich auch ein ausgebautes, formalisiertes Vorbereitungsverfahren einschliesst, in diesem Institut nichts zu suchen hat. Mein Antrag will den gesamten verwaltungsinternen Teil des Rechtsetzungsverfahrens der alleinigen Kompetenz des Bundesrates unterstellen.

Das spezialisierte Know-how der Institutsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter soll durchaus beigezogen werden können. Aber die vielen Vorentscheidungen, die bei der Vorbereitung von Erlassen gefällt werden, dürfen nicht dem Institut überlassen werden. Dies würde darauf hinauslaufen, dass das Institut die politischen Vorentscheide trifft, die der Bundesrat, mangels Fachwissens, noch absegnen darf.

Die Prinzipien der Verwaltungstätigkeit sind mit der interessengebundenen Zielsetzung des Instituts nicht kompatibel. Die Ausführungen der Botschaft gehen von der irrigen Annahme aus, dass privatwirtschaftliche Interessen in allen Punkten mit dem Gemeinwohl übereinstimmen. Gerade im Bereich der Technologieentwicklung ist in weiten Kreisen der Bevölkerung ein Umdenken im Gange. Die Mythen von Wohlstand und Fortschritt werden aufgedeckt, der sogenannte technologische Fortschritt hat immense ökologische und soziale Probleme mit sich gebracht.

Es ist im übrigen kein Zufall, dass es vor allem Frauen sind, die das herrschende Verständnis von Fortschritt und Wohlstand in Frage stellen. Sie sind weltweit die Leidtragenden dieser Fehlentwicklung, die Trümmerfrauen des herrschenden Technologiewahns.

Privatwirtschaftliche Erfolge und die Minderung des Gemeinwohls gehen je länger, je deutlicher Hand in Hand. Diese gegenläufigen Tendenzen, dieser Widerspruch zwischen privaten und öffentlichen Interessen, werden in der Botschaft mit keinem Wort thematisiert.

Bekanntlich ist die Verwaltungstätigkeit von Güterabwägungen geprägt, das öffentliche Interesse wird gegenüber den privaten Interessen abgewogen. Für eine sachgerechte Abwägung braucht es unabhängige Instanzen. Diese Unabhängigkeit spreche ich diesem Institut ab. Das Projekt ist explizit Partikularinteressen verpflichtet, es besteht die Gefahr, dass das öffentliche Interesse unter die Räder kommt. Es kann ganz allgemein nicht akzeptiert werden, dass auf diese Weise immer grössere, gesamtgesellschaftlich relevante Bereiche der demokratischen Kontrolle entzogen werden. Es ist nicht «Hans was Heiri», wie die Kompetenzen im Gesetzgebungsverfahren verteilt werden.

Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Bäumlin Ursula (S, BE): Ich hoffe, dass Sie meinen Antrag, der verteilt worden ist, vor sich haben. Ich möchte, dass in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d – dieser Artikel regelt die Aufgaben – folgendes geschrieben steht: «Es (das Institut) berät die schweizerische Vertretung bei internationalen Organisationen und Übereinkommen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums; falls erforderlich in Zusammenarbeit mit anderen Verwaltungseinheiten des Bundes.»

Wie Sie der Tagesordnung entnehmen können, habe ich mich schon vor längerer Zeit für dieses Institut interessiert und dazu eine Interpellation (93.3512) eingereicht, deren Antwort wir nachher, nach der Gesetzesberatung, noch kurz diskutieren werden. Diese Antwort hat mich schon damals höchstens teilweise befriedigt und natürlich sehr motiviert, nachzuprüfen,

ob der Bundesrat nun sein damaliges Versprechen wahr macht und meine Anregungen in die Vorlage aufnimmt.

Für die Botschaft ist das mehr oder weniger der Fall, aber im Gesetzentwurf habe ich dann nur noch wenig gefunden. Insbesondere den Artikel 2, der die Aufgaben regelt, habe ich mit steigendem Missbehagen gelesen und bin, wie Frau von Felten, zum Schluss gekommen, dass der von mir befürchtete «Kompetenzenleerlauf», wie ich das einmal nennen möchte, immer noch darin enthalten ist. Der Bundesrat und das Institut für geistiges Eigentum beraten und führen sich gegenseitig – so, wie sich eine Katze in den Schwanz beißen und im Kreis drehen würde. Mag sein, dass das immer schon so war, aber beim internationalen Aspekt geht es mir nun eindeutig zu weit. Deswegen dieser Antrag und auch der nächste zu Artikel 5 Absatz 2, den Sie auf demselben Blatt haben. Fachkundige Beratung und politische Führung müssen hier geschieden und getrennt werden, sonst übernimmt die Wissenschaft die politische Führung. Dafür ist es reichlich spät, zum Teil schon zu spät. Wir haben das beim Gatt bei den wichtigen Trips-Verhandlungen gesehen, wo wirtschaftliche Interessen die Fachkunde beeinflusst und die Vertragspolitik bestimmt haben. Was dabei herausgekommen ist, hat seinerseits grössten Einfluss auf die nationale Gesetzgebung gehabt.

Wir, das Parlament, waren in dieser wirtschaftspolitisch wichtigen Frage faktisch ausgebootet, denn internationale Rechtsetzung geht auf diese Weise plötzlich auch zeitlich der nationalen vor; wir durften nur noch unsere Gesetze anpassen. Wer also immer in den Gatt-Verhandlungen über das Trips-Abkommen die Schweiz vertreten hat – ob das Bundesamt für geistiges Eigentum allein oder die Gatt-Beauftragten des Bawi dazu –, hat eigentlich die Revision des Schweizer Patentrechts innerhalb der Gattlex gemacht. Es gibt genügend Interesse an einem solchen Vorgehen, und das bringt mich zum Schluss, dass da eine seltsame Schweiz vertreten wurde – jedenfalls nicht meine.

In der Antwort des Bundesrates auf meine Interpellation hat er noch geschrieben, die Weisungen würden, wie heute, vom Bundesrat bzw. vom EJPD – allenfalls auf der Grundlage parlamentarischer Vorgaben – erteilt. Bei den Trips-Verhandlungen war das, von der Mitwirkung des Parlaments her gesehen, nicht der Fall.

Es wird in der Welthandelsorganisation (WTO) weitere Runden geben, und es gibt gerade im Trips-Vertragsrecht bedeutungsvolle Übergangsfristen. Für diese Zeit, Herr Bundesrat, und unter dem neuen Bundesgesetz über Statut und Aufgaben des Eidgenössischen Instituts für geistiges Eigentum dürfen sich solche Vorgänge nicht wiederholen. Deshalb mein Antrag, dass das Eidgenössische Institut für geistiges Eigentum die Schweizer Vertretung nur berät, die Vertretung der Schweiz jedoch von jemand anderem wahrgenommen wird. Ich habe im übrigen schon bemerkt, dass in Artikel 9 Absatz 3 endlich die Oberaufsicht des Parlamentes auftaucht, aber sie scheint mir mit dem enigmatischen Zusatz, sie beziehe sich nur auf die Verwaltung des Instituts, um die wichtigste politische Aufgabe amputiert und ist vermutlich auf das betriebs- und marktwirtschaftliche New public management des autonomen gewordenen Instituts beschränkt.

Patentpolitisch sind wir weg vom Fenster, wenn wir uns in diesem heutzutage umstrittenen Bereich nicht wenigstens auf dem internationalen Parkett melden – als Parlament. Auch die Oberaufsicht der Finanzkontrolle oder der GPK genügt da nicht. Die Bedeutung unserer parlamentarischen, politischen Mitsprache verlangt, dass sie irgendwie im Gesetz festgeschrieben wird.

Ganz genau das beinhalten meine Anträge. Ich bitte Sie, beide zu unterstützen.

Vollmer Peter (S, BE), Berichterstatter: Die Anträge sind in der Kommission nicht vorgelegen. Dennoch möchte ich eine Bemerkung machen, weil sich die Kommission auch mit der Grundproblematik beschäftigt hat, nämlich mit der Frage, was mit dem hoheitlichen Bereich passiert. Entgleitet dieser hoheitliche Bereich, diese Aufgabenvorbereitung, auch zuhänden des Bundesrates, in der Gesetzgebung der politischen Kontrolle?

Es wurde bereits im Eintreten darauf hingewiesen, dass sich in bezug auf den hoheitlichen Bereich gegenüber der heutigen Rechtslage nichts ändert. Der Direktor bleibt von der Weisung des Bundesrates abhängig. Wir haben in Artikel 9 ausdrücklich festgehalten, dass das Institut in der gesamten Tätigkeit der Oberaufsicht des Bundesrates untersteht und dass auch die Oberaufsicht des Parlamentes vollumfänglich gewährleistet bleibt. Wie diese Oberaufsicht wahrgenommen wird, ob wir in diesem Gesetz noch besondere, zusätzliche Ausführungen machen, ist eine andere Frage. Wir machen das in anderen Gesetzen nicht, sondern regeln das normalerweise im Geschäftsverkehrsgesetz oder in unserem Geschäftsreglement, wo wir festlegen, wie diese Aufsichtsfunktion durch welche Kommissionen des Rates usw. ausgeübt wird.

Frau von Felten hat in ihrer Begründung eine sehr breite Technologiekritik vorgetragen. Darüber haben wir uns in der Kommission nicht unterhalten. Ich teile teilweise ihre Einschätzung, meine aber, dass wir mit diesem Antrag ihrer Kritik gar nicht Rechnung tragen würden. Der Antrag zielt eigentlich nicht darauf ab, dass wir bezüglich der hoheitlichen Tätigkeit eine stärkere Einbindung dieser Einheit – es ist keine Verwaltungseinheit mehr, sondern eine öffentlich-rechtliche Anstalt – erwirken könnten.

Die Kommission hat sich nicht im Detail mit den Anliegen der Anträge beschäftigen können. Wir meinen aber, dass durch diese Trennung der hoheitlichen und der Dienstleistungsaufgaben die Grundanliegen der beiden Antragstellerinnen in der heutigen Form weitgehend berücksichtigt sind.

Ich bitte den Rat, selber zu entscheiden, wieweit er es für notwendig erachtet, diese zusätzlichen Sicherungen noch einzubauen.

Schmied Walter (V, BE), rapporteur: Il a été dit que la commission n'a pas eu à débattre de la lettre des propositions Bäumlin et von Felten. Sur leur contenu néanmoins, elle a pris position de manière tout à fait indirecte. Je constate que ces deux propositions n'ont pas la même portée. J'émettrai tout d'abord une réflexion sur la proposition Bäumlin, qui a une portée réduite.

Vous vous inquiétez de ce que l'on pourrait faire au niveau de cet institut qui dispose, il est vrai, de certaines compétences. On peut s'imaginer qu'il pourrait conseiller l'administration qui devrait représenter la Suisse. Mais, vouloir introduire une telle réserve pose une autre question. Vous insinuez, Madame Bäumlin, que toute personne qui est impliquée quelque part dans l'appareil administratif de la Confédération oeuvre en bien et, par opposition, que toute personne qui n'est pas liée à cette administration oeuvre implicitement en mal. Je crois que la différenciation ne peut pas se faire sous cette forme. M. Vollmer l'a dit, le Parlement a une haute surveillance sur cet institut, ce qui devrait être suffisant pour intervenir en cas de nécessité. N'oublions pas que le Conseil fédéral devra donner des directives, des indications à cet institut pour le laisser travailler.

Je laisse au Parlement le soin de décider s'il veut suivre la proposition Bäumlin ou pas.

Quant à la proposition von Felten, elle va bien plus loin. Elle remet en question tout l'édifice que nous sommes en train de mettre en place. Il faut savoir si le Conseil fédéral a besoin d'un certain soutien, comme M^{me} von Felten souhaite l'introduire, ou si le Conseil fédéral est à même de faire confiance et de donner mandat à un institut pour la prise en charge de certaines tâches qu'il devra assumer en fonction d'un cadre qui lui sera imparti. Je crois que le Conseil fédéral est relativement fort. Il est suffisamment à même de prendre ses responsabilités; il n'a pas besoin de soutien. Introduire un soutien au Conseil fédéral, cela remet en question l'ensemble de l'édifice. Dès lors, j'interprète personnellement la proposition von Felten comme étant une proposition de non-entrée en matière.

Ici aussi, je dois laisser au Parlement le soin de décider s'il veut suivre ou pas cette proposition.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich glaube, hinter den beiden Anträgen (Bäumlin und von Felten) steht die gemeinsame Sorge,

dass sich die angestrebte Autonomie auch auf die Politik ausdehnen würde. Davon kann nun aber wirklich keine Rede sein; denn – wie ich Ihnen schon im Eintretensreferat gesagt habe –: Im Bereich der politischen Führung und damit vor allem natürlich auch der Gesetzgebung und des Abschlusses internationaler Verträge ändert dieses neue Statut an der heutigen Rechtslage überhaupt rein gar nichts.

Ich darf Sie in diesem Zusammenhang auf Artikel 5 verweisen, wo ausdrücklich festgehalten ist, dass die Direktion des Institutes bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben an die Weisungen des Bundesrates gebunden bleibt. Selbstverständlich gilt auch weiterhin auf diesem Gebiete die Oberaufsicht des Parlamentes, wie sie schon bisher bestanden hat.

Auf der anderen Seite würden nun aber die Anträge Bäumlin und von Felten dazu führen, dass es fast unweigerlich zu gewissen Doppelspurigkeiten kommen würde; denn wir sind natürlich bei diesen Verhandlungen in den einschlägigen internationalen Organisationen – also vor allem beim Europäischen Patentamt und bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum – auf den Sachverstand unserer Leute im Bage oder eben im künftigen Institut unbedingt angewiesen.

Das sind die Gründe, weshalb ich Sie bitten muss, diese beiden Anträge abzulehnen. Ich kann mich des Eindrucks nicht ganz erwehren, dass eigentlich der Hintergrund dieser Anträge eine gewisse Unzufriedenheit mit der Politik des Bundesrates und der Mehrheit des Parlamentes ist. Aber dann ist das natürlich der ganz falsche Ort; dann müssen Sie Ihre Bedenken bei der Gesetzgebung anmelden und nicht hier bei einem reinen Organisationsstatut, wie es diese Gesetzesvorlage bringt.

Das sind die Gründe, weshalb ich Sie bitten muss, beide Anträge abzulehnen.

*Abs. 1 Bst. b, c, e–g; 2–4 – Al. 1 let. b, c, e–g; 2–4
Angenommen – Adopté*

Abs. 1 Bst. a – Al. 1 let. a

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission
Für den Antrag von Felten

77 Stimmen
35 Stimmen

Abs. 1 Bst. d – Al. 1 let. d

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission
Für den Antrag Bäumlin

74 Stimmen
36 Stimmen

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 12.45 Uhr
La séance est levée à 12 h 45*

Eidgenössisches Institut für geistiges Eigentum. Statut und Aufgaben. Bundesgesetz

Institut fédéral de la propriété intellectuelle. Statut et tâches. Loi fédérale

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1995
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Januarsession
Session	Session de janvier
Sessione	Sessione di gennaio
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	94.055
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.02.1995 - 08:00
Date	
Data	
Seite	234-240
Page	
Pagina	
Ref. No	20 025 271

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.